



Kostenbeteiligung von Eltern an der Kindertagespflege Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit KT-Drucksache Nr. VIII-0083 wurde über die Veränderungen der Übernahme von Kosten für Kinder, die in sich in Tagespflege befinden, berichtet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 über die neue Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII eine Kostenbeitragstabelle beschlossen. Nachfolgend werden die ersten Erfahrungen mitgeteilt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtslage bis 31.12.2008

Die Leistungen wurden bewilligt an Alleinerziehende, die berufstätig waren oder sich in Ausbildung befanden. Nach Abzug der errechneten Kostenbeteiligung erfolgte die Überweisung des Pflegegeldes an die Tagesmutter. Das Pflegegeld wurde in sogenannten Betreuungsstufen, die Ausfallzeiten z. B. wegen Ferien beinhalteten, gewährt. Die Eltern mussten die errechnete Kostenbeteiligung direkt an die Tagespflegeperson bezahlen.

2. Rechtslage ab 01.01.2009/01.01.2010

Zum 01.01.2009 ist das Kinderförderungsgesetz in Kraft getreten. Maßgebliche Änderungen waren:

- Das Pflegegeld wird in voller Höhe an die Tagespflegeperson ausbezahlt.
- Die Eltern sind zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen.
- Der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert sich.
- Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die Erstattung von hälftigen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine angemessene Altersvorsorge und Unfallversicherung.

Aufgrund einer landesweiten Empfehlung gewährt der Landkreis ab 01.07.2010 das Pflegegeld in Höhe von 3,90 EUR pro Betreuungsstunde und Kind. Daneben erhält die Tagespflegeperson die hälftigen Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, soweit die Krankenversicherungspflicht wegen der selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson entstanden ist. Außerdem werden hälftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge gewährt und die Unfallversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung übernommen.

Ab 01.01.2010 werden Eltern entsprechend der beschlossenen Kostenbeitragstabelle zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

3. Entwicklung der Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten zeigt einen deutlichen Anstieg. Nachfolgend die Fallzahlen der vom Kreisjugendamt finanzierten Tagespflegeverhältnisse:

	01.01.2010	01.07.2010
Kinder unter 3 Jahren	55	117
Kinder über 3 Jahren	201	269
Gesamt	256	386

Der Anstieg beläuft sich somit auf 130 Kinder, was einem prozentualen Anstieg von 50 % entspricht. Die Anzahl umfasst allerdings nicht alle Kinder, die sich in Tagespflege befinden, da es nach wie vor Eltern gibt, die die Tagespflege ohne Unterstützung des Landkreises selbst finanzieren.

4. Entwicklung der Kosten

	Stand 01.07.2010	Hochrechnung 31.12.2010	Rechnungsergebnis 2009
Ausgaben:			
Pflegegeld	683.482,26 EUR	1.366.964,52 EUR	761.553,16 EUR
Versicherungsbeiträge	37.502,64 EUR	75.005,28 EUR	19.538,65 EUR
Einnahmen:			
FAG	103.952,40 EUR	207.904,80 EUR	158.949,70 EUR
Kostenbeitrag	132.709,14 EUR	265.406,28 EUR	114.410,04 EUR
Zuschussbedarf	484.323,36 EUR	968.658,70 EUR	507.732,07 EUR

In den Ausgaben Pflegegeld sind noch weitergeleitete FAG-Zuschüsse an Eltern mit Kinder unter 3 Jahren enthalten, die das Jahr 2009 betreffen. Aufgrund der Umstellung konnten diese jedoch erst 2010 ausbezahlt werden. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts 2010 ging die Verwaltung von einem Zuschuss in Höhe von 740.000 EUR aus.

Die Hochrechnung basiert auf dem Halbjahresergebnis. Aufgrund weiterhin steigender Fallzahlen wird der Rechnungsabschluss höher liegen. Es ist derzeit von einem Zuschussbedarf für das ganze Jahr von ca. 1,1 Mio. EUR auszugehen.

5. Auswirkungen durch die Einführung der Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2010

Ein Vergleich bei den 225 Kindern, die bei der Einführung der Kostenbeitragstabelle schon im Leistungsbezug standen, hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Kostenbeitrag der Eltern in diesen Fällen wurde im Rahmen der früheren Regelung mit monatlich insgesamt 8.896,16 EUR festgesetzt. Aufgrund der Umstellung auf die neue Kostenbeitragstabelle reduzierte sich die Summe auf 4.745,60 EUR. Die meisten Eltern fanden sich in der Einkommensgruppe 1 oder 2 der neuen Kostenbeitragstabelle wieder. Nach altem Recht wurden auch Empfänger von Sozialleistungen zu einem Kos-

tenbeitrag in Form der sogenannten häuslichen Ersparnis herangezogen. Die Beibringung dieses Kostenbeitrages ist jedoch bei Empfängern von Sozialleistungen nicht angebracht und entfällt daher seit 01.01.2010.

Insgesamt betrachtet zeigt sich, dass die Bezahlung des Pflegegeldes in voller Höhe an die Tagespflegeperson und die Einführung der Kostenbeitragstabelle zu einer höheren Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen geführt hat. Damit wird den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zielen Rechnung getragen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist gegeben. Ebenso sind die Kosten für Eltern berechenbarer und günstiger. Die Tagespflege mit ihren flexiblen Möglichkeiten wird mehr in Anspruch genommen.

Der Landkreis steht für diese Form der Kindertagesbetreuung in der unmittelbaren Finanzierungsverantwortung.

Damit stellt die Tagespflege in ihren flexiblen Ausgestaltungsformen gleichzeitig für Städte und Gemeinden eine günstige Alternative bzw. auch Ergänzung zu eigenen Einrichtungsangeboten dar und wird auch stärker nachgefragt. Derzeit entstehen beispielsweise in verschiedenen Städten und Gemeinden „Tagespflegegruppen in anderen geeigneten Räumen“ (TigeR). Für die dort betreuten Kinder hat der Landkreis ebenfalls die Betreuungskosten zu übernehmen. Deshalb ist auch weiterhin mit deutlich steigenden Kosten zu rechnen. Dieser „Verschiebepbahnhof“ bei den Kosten der Kindertagesbetreuung wird bedauert. Wesentlich sinnvoller wäre eine einheitliche Finanzierungsverantwortung bei den Städten und Gemeinden. Für die Eltern hat sich die neue Regelung bewährt.